

14  
141/2



Eingang 22. März 2010

Büro des Stadtdirektors

19.03.2010  
Frau Soppelsa  
24947

**1000 über Dezernat I**

**Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vergabe von Lieferungen und Leistungen zwischen dem Landschaftsverband Rheinland, der Stadt Leverkusen und der Stadt Köln für die Dauer von 10 Jahren**  
**Vorlage-Nr. 0805/2010**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf Ihre elektronisch (Session-Workflow) zugesandte Vorlage teile ich mit, dass 14 aufgrund seiner Stellung als Kontrollorgan des Rates generell keine Verwaltungsvorlagen mitzeichnet. Im vorliegenden Fall bin ich jedoch durch § 9 dieser Vereinbarung inhaltlich betroffen und nehme wie folgt Stellung:

Auf Grund den von Ihnen geschilderten positiven Erfahrungen aus der 2007 als Pilotphase durchgeführten "interkommunalen Ausschreibungsgemeinschaft" wird Ihre Absicht, die Zusammenarbeit mit mehreren öffentlichen Auftraggebern nun auf eine längerfristig angelegte Grundlage in Form einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu stellen, seitens 14 begrüßt.

Insoweit bestehen keine Bedenken, eine Vereinbarung über eine Laufzeit von 10 Jahren gemeinsam mit dem Landschaftsverband Rheinland sowie der Stadtverwaltung Leverkusen abzuschließen. Die im Entwurf vorgelegte öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf aus meiner Sicht jedoch einer Ergänzung.

Nach § 9 ist es Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) der Federführung, im Anschluss an den Entscheidungsvorschlag durch das Fachamt und danach, durch das Zentrale Vergabeamt bzw. die Zentrale Vergabestelle oder das Competence Center des strategischen Einkaufs der Federführung, den Vergabevorgang kurzfristig zu prüfen.

Die Kurzfristigkeit bei diesen Prüfungen kann aber nur dann gewährleistet sein, wenn punktgenau ausreichende Kapazitäten für diese Aufgabe zur Verfügung stehen. Um eine entsprechende Ressourcenplanung durchführen zu können, ist eine frühzeitige Unterrichtung des jeweils betroffenen RPA unbedingt erforderlich.

In dieser Vereinbarung ist vorgesehen, dass in einer Anwendungsvereinbarung zwischen den Beteiligten neben dem konkreten Gegenstand des jeweiligen Vergabeverfahrens auch konkretisierende Regelungen zum Verfahren festzulegen sind, die über das festgelegte Verfahren hinaus gehen. Diese Anwendungsvereinbarung enthält in der Regel alle Angaben, die das jeweilige RPA im Vorfeld einer Ausschreibung für seine Planung benötigt.

Ich bitte daher, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung dahingehend zu ergänzen, dass die Anwendungsvereinbarung vor Einleitung des Vergabeverfahrens dem nach § 9 zuständigen RPA zuzuleiten ist.

Bedarfsprüfungsrechtliche Regelungen sind von dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht betroffen und haben weiterhin Bestand.

Ich bitte diese Stellungnahme der Beschlussvorlage beizufügen und 14 über die Beratungsergebnisse zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized first name followed by a surname, written in a cursive style.